

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen
„Stadtwerke Memmingen“

In der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 2004 (SVBI 89)

Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2002 (SVBI S. 137) und die am 01. April 2004 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 16. Juli 2004 (SVBI S. 80)

Änderungen:

Satzung vom	SVBI S.	bekannt gemacht am	in Kraft getreten am	geänderte Vorschriften
17.12.2007	208	21.12.2007	22.12.2007	2I, 4II, 5III
21.10.2008	160	24.10.2008	25.10.2008	2I
19.10.2010	145	22.10.2010	23.10.2010	§2 II, § 4

	Seite
§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital.....	1
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Für die Stadtwerke zuständige Organe.....	2
§ 4 Die Werkleitung.....	2
§ 5 Zuständigkeit des Werksrates	3
§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates.....	4
§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters	5
§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung	6
§ 9 Vertretungsbefugnis.....	6
§ 10 Verpflichtungserklärungen	6
§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.....	7
§ 12 Wirtschaftsjahr	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Memmingen werden als gemeindliches Unternehmen der Stadt Memmingen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) ¹Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Stadtwerke Memmingen. ²Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 19 Millionen Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung mit Energie und Wasser, der Betrieb und Erwerb von Parkhäusern sowie die Errichtung und der Betrieb eines gemeinsamen öffentlichen Frei- und Hallenbades. ²Hierzu gehört im Rahmen des Gesetzes auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung in ihren jeweiligen Fassungen.
- (3) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung (§ 4),
Werksenat (§ 5),
Stadtrat (§ 6),
Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4

Die Werkleitung

- (1) ¹Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Mitgliedern (Werkleiter). ²Sind zwei Werkleiter bestellt, legt der Stadtrat mit der Bestellung die Geschäftsverteilung fest.
- (2) ¹Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke.

²Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.

3. ¹Der Erlass von Abgabenbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten und die Rechnungsstellung privatrechtlicher Entgelte bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2. ²Die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. ³Die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkssenat zuständig ist (§ 5 Absatz 3 Nummer 8).
 4. Der Abschluß von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 5. Personaleinsatz.
 6. Personalangelegenheiten, die der Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters nach Artikel 88 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung auf die Werkleitung übertragen hat.
- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter; sie ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb.
- (4) ¹Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkssenates verwaltungsmäßig vor. ²Der Oberbürgermeister kann ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke im Stadtrat und Werkssenat die Möglichkeit zum Vortrag geben.
- (5) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkssenat halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkssenates

- (1) Der Werkssenat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkssenat ist als vorberatender Senat in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluß des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkssenat entscheidet als beschließender Senat über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Den Erlaß einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
 2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife sowie der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Benutzungsordnungen und Entgeltordnungen für das gemeinsame öffentliche Frei- und Hallenbad.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung).
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung).
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenwert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreitet.

6. Die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag im Rahmen des Wirtschaftsplanes bereits genehmigt ist, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt.
8. Den Erlaß von Forderungen und den Abschluß von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.000 Euro beträgt.
9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 5.000 Euro im Einzelfall beträgt.
10. Die Bestellung des Abschlußprüfers.
11. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Die Einstellung, Eingruppierung/Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9 TVöD/Vergütungsgruppe Vb BAT, die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten ab der Laufbahn des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppe A 9) sowie die Entlassung von Beamtinnen und Beamten.
13. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werksenats und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht die Zuständigkeit auf Werksenat, Oberbürgermeister oder Werkleitung übertragen ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.

8. Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Benutzungssatzungen und Beitrags- und Gebührensatzungen.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 600.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 11. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksenat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) ¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werksenates. ²Er führt die Dienstaufsicht über die Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erläßt anstelle des Stadtrates und des Werksenates für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt ist, soweit zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile eine sofortige Entscheidung erforderlich ist; der Werksenat ist hierüber in der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) ¹Die Werkleitung vertritt im Rahmen der Führung der laufenden Geschäfte die Stadtwerke nach außen. ²Ist nur ein Werkleiter bestellt, vertritt er die Stadtwerke allein; sind zwei Werkleiter bestellt, vertreten sie die Stadtwerke gemeinsam.
- (2) ¹Die Werkleitung vertritt die Stadtwerke über Absatz 1 hinaus auch in sonstigen Werksangelegenheiten, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. ²Dem Oberbürgermeister ist die Vertretung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:
 1. Abschluß von Konzessionsverträgen,
 2. Abschluß von Zweckvereinbarungen sowie sonstigen Geschäften, die zur Erweiterung des Betriebsumfanges über das Stadtgebiet hinaus führen,
 3. Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen,
 3. Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht,
 5. Maßnahmen im Rahmen seiner personalrechtlichen Zuständigkeit und im Rahmen seiner Dienstaufsicht (§ 7 Abs. 1 Satz 2).
- (3) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Memmingen“ durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte, soweit nicht nur ein Werkleiter bestellt ist oder die Vertretungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach § 9 Abs. 2 Satz 2 gegeben ist.
- (2) Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung" (I.V.), andere Vertretungsberechtigte (§ 9 Abs. 3) mit dem Zusatz "Im Auftrag" (I.A.).

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) ¹Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. ²Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 Eigenbetriebsverordnung).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten*

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen "Stadtwerke Memmingen" vom 25. Juni 1984 (SVBI S. 37), geändert durch Satzung vom 18. Dezember 1986 (SVBI S. 126) außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung.
Der Wortlaut dieser Neubekanntmachung ist am 01. April 2004 in Kraft getreten.